

BAM-GGR 001 – Teil D

Durchführung von Witness-Audits durch die BAM

verwendete Synonyme

<i>Begutachter</i>	–	<i>Auditor (System), Überwachungsbegutachter (Produkte)</i>
<i>Gefahrgutverpackungen</i>	–	<i>Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter</i>
<i>Gefahrgutverpackungstypen</i>	–	<i>Verpackungstypen, IBC-Arten, Typen von Großverpackungen</i>
<i>Verpackungsprüfungen</i>	–	<i>Prüfungen gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001</i>
<i>Überwachungsstelle</i>	–	<i>von der BAM anerkannte Überwachungsstelle</i>

Zur Überprüfung des deutschen Überwachungssystems und zur Unterstützung der Überwachungsstellen kann die BAM die Begutachter bei Überwachungsbegehungen in Form von Witness-Audits begleiten.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM schriftlich abzustimmen.

D.1 Witness-Audits

Bei einem Witness-Audit begleitet ein Begutachter der BAM (BAM-Begutachter) eine Überwachungsbegehung, die ein Begutachter einer Überwachungsstelle bei einem Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb durchführt.

Gegenstand der Witness-Audits sind die:

- Begleitung, Beobachtung und Beurteilung eines Begutachters einer Überwachungsstelle bei einer Überwachungsbegehung,
- Unterstützung eines Begutachters bei einer Überwachungsbegehung.

Ziel der Witness-Audits ist es, durch die hohe Qualifikation der Begutachter eine einheitliche Überwachungspraxis zu gewährleisten sowie die Transparenz des Überwachungssystems der BAM zu erhöhen.

D.2 Auswahl und Planung der Witness-Audits

Die Auswahl der zu begleitenden Überwachungsstellen bzw. deren Begutachter erfolgt zum einen nach dem Zufallsprinzip, zum anderen aufgrund von Auffälligkeiten oder Hinweisen.

Die BAM informiert den zu begleitenden Begutachter und legt gemeinsam mit ihm und dem Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb einen Termin für die Überwachungsbegehung beim Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb fest.

D.3 Durchführung der Witness-Audits

Der Begutachter der Überwachungsstelle leitet die Begehung. Der BAM-Begutachter kann jedoch ebenfalls Informationen erfragen sowie Einblick in die Unterlagen und die Durchführung von Prüfungen an Gefahrgutverpackungen verlangen.

Der BAM-Begutachter kann den begleiteten Begutachter während der Begehung zu seinen Entscheidungen befragen. Trifft der Begutachter fehlerhafte Entscheidungen, kann ihn der BAM-Begutachter hierauf – ggf. ohne Anwesenheit weiterer Beteiligter – aufmerksam machen und mit ihm das weitere Vorgehen beraten.

Treten im Rahmen der Überwachungsbegehung Abweichungen beim Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb auf (s. A.2.5/B.2.5), kann der BAM-Begutachter die Aufnahme zusätzlicher Anmerkungen in den Abweichungsbericht sowie in die später zu erstellenden Überwachungsunterlagen anregen.

Die bei der BAM eingereichten Überwachungsunterlagen des Begutachters der Überwachungsstelle können ebenfalls für die Bewertung des Witness-Audits herangezogen werden.

D.4 Ergebnisse des Witness-Audits

Im Anschluss an das Witness-Audit bespricht der BAM-Begutachter seine Beobachtungen mit dem Begutachter der Überwachungsstelle (vertraulich) und erstellt ggf. einen Abweichungsbericht über das Witness-Audit.

Der BAM-Begutachter informiert spätestens acht Wochen nach Eingang der Unterlagen zur begleiteten Überwachung die Überwachungsstelle in Form eines Berichts über die Ergebnisse des Witness-Audits.

Der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb erhält spätestens acht Wochen nach dem Witness-Audit eine Bestätigung über die Begehung durch den BAM-Begutachter.

D.5 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen

D.5.1 Definition von Abweichungen

Abweichungen sind die Nichterfüllung von festgelegten Anforderungen bzw. Spezifikationen (Nichtkonformität).

Abweichungen bei der Durchführung von Überwachungen durch die Überwachungsstelle sind Abweichungen von den Vorgaben zur Vorgehensweise, wie z. B. Fehlen der erforderlichen Kenntnisse des Begutachters oder Durchführung der Überwachung in unzureichender Weise.

Schwerwiegende Abweichungen sind Abweichungen, die eine zulassungskonforme Verwendung nicht ermöglichen, aber nicht zum Versagen der Verpackung führen. Schwerwiegende Abweichungen bei Überwachungsbegehungen können u.a. sein: Nichtfeststellung fehlender Prüfeinrichtung oder fehlender Eigenüberwachung durch den Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb, Nichtbeanstandung der Produktion trotz ungültiger Bauartzulassung bzw. ungültiger QSP-Anerkennung.

Sicherheitsrelevante Abweichungen sind Abweichungen, die bei einer zulassungskonformen Verwendung der Verpackung zum Versagen führen können. Sicherheitsrelevante Abweichungen bei Überwachungsbegehungen sind z.B. Nichtfeststellung des Versagens der Gefahrgutverpackungen bei den Verpackungsprüfungen, Nichtfeststellung zu hoher angegebener Leistungsfähigkeit in der UN-Kennzeichnung.

D.5.2 Konsequenzen bei Abweichungen

Konsequenzen für die Überwachungsstelle bei festgestellten Abweichungen können sein:

- Forderung von Korrekturmaßnahmen und/oder weiteren Kompetenznachweisen der Überwachungsstelle bzw. des betreffenden Begutachters (z. B. erneutes Witness-Audit, Verpflichtung zur Schulungsteilnahme),
- ggf. Widerruf der Anerkennung der Überwachungsstelle bzw. Streichung des betreffenden Begutachters aus der Anerkennung bei Nichterfüllen der Korrekturmaßnahmen bzw. bei Nichtbringung von Kompetenznachweisen innerhalb der im Witnessbericht festgelegten Frist.

D.6 Pflichten der Überwachungsstelle und des Herstellers/Wiederaufarbeiters/Rekonditionierers/Reparaturbetriebs

Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb und Überwachungsstelle sind zur Mitarbeit an den Witness-Audits verpflichtet.

D.7 Kosten

Die Kosten der Witness-Audits trägt die BAM. Führt die BAM Witness-Audits im Auftrag durch, so trägt der Auftraggeber die Kosten.